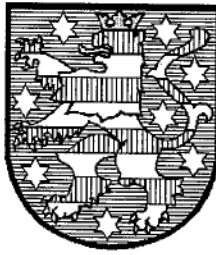


VERWALTUNGSGERICHT GERA



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau D ,
 , ,

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Jena/Hermsdorf
Landesasylstelle Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch

den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Dr. Fuchs als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **9. November 2021** für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird - unter Aufhebung ihres Bescheides vom 30.04.2020 (Az. 7744846 – 261) hinsichtlich der Ziffern 4. Bis 6. des Tenors - verpflichtet, in Bezug auf die Klägerin ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Guineas festzustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Klägerin trägt 2/3 und die Beklagte trägt 1/3 der Kosten des Verfahrens.
3. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
4. Die Entscheidung ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckungsschuldner dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Vollstreckungsgläubigerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die nicht durch Identitätsdokumente ihres Herkunftsstaates ausgewiesene Klägerin behauptet, 2001 in Guinea geboren zu sein und dem Stamm der Fulla zuzugehören. Sie reiste am 07.10.2018 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 05.02.2019 einen Asylantrag.

Zur Begründung hat die Klägerin im Rahmen ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 25.09.2019 im Wesentlichen vorgetragen, dass sie befürchte, dass im Falle ihrer Rückkehr sie und ihr Sohn durch ihre Tante und ihren Cousin getötet werden könnten. Die Klägerin sei bei ihrer Tante in einem Dorf namens Cenmatire aufgewachsen. Die nächstgrößere Stadt sei Kabilly. Die Tante der Klägerin habe diese schlecht behandelt. Seit 2010 habe sie die Klägerin fast täglich geschlagen. Die Tante habe die Klägerin auch manchmal gefesselt und brennendes Heu auf ihre Hände gelegt. Wegen dieser Verbrennung habe die Klägerin ins Krankenhaus gehen müssen. Nach einer ärztlichen Behandlung haben ihr kleiner linker Finger und das obere Glied des kleinen rechten Fingers amputiert werden müssen.

Im Jahr 2016 habe die Tante der Klägerin gesagt, dass sie ihren Cousin, den Sohn der Tante der Klägerin, heiraten müsse. Dies habe die Klägerin verweigert. Zwei Jahre habe die Tante der Klägerin davon geredet, dass sie ihren Cousin heiraten werde. Im Jahr 2018 habe sie gesagt,

dass er sie heiraten werde. Die Klägerin habe ihrem Cousin gegenüber bekundet, dass sie ihn nicht heiraten wolle. Die Klägerin sei von ihrem Cousin anschließend geohrfeigt und vergewaltigt worden. Die Klägerin sei daraufhin schwanger geworden und habe später in Deutschland ihren Sohn geboren. Der Cousin habe der Klägerin „irgendwann mal“ gesagt, dass er sie töten werde, solange sie bei ihm und der Tante lebe und ihn nicht heiraten wolle. Die Klägerin habe gewartet, bis keiner zuhause gewesen sei und sei auf die Straße gelaufen. Ihre Nachbarin habe ihr Geld gegeben und sie sei ausgereist. Bei der Polizei sei die Klägerin nicht gewesen. Sie wisse nicht, wie man eine Anzeige stelle und ihre Tante hätte mehr Macht gehabt, so dass man ihr glauben werde. Innerhalb Guineas könne die Klägerin nirgendwo hingehen, da ihr Cousin sie überall finde. Bei einer Rückkehr würde er auch ihren Sohn töten. Ein Bruder und eine Schwester der Klägerin würden in Fulta leben. Eine Tante und ein Onkel mütterlicherseits würden in Komsar leben. Die Mutter der Klägerin sei Bäuerin, zu ihr habe sie keinen Kontakt, weil diese kein Telefon habe. Bei ihrer Mutter könne die Klägerin nicht leben, da sie nicht wüsste, wie sie zu ihrer Mutter kommen könne. Die Klägerin sei im Alter von zwölf Jahren einer sogenannten weiblichen Genitalverstümmelung (FGM) unterzogen worden. Von einer Praxis, nach der ihr diesbezüglich noch weitere Eingriffe drohen würden, wisse die Klägerin nichts. Die Klägerin habe keine Schule besucht und als bisherige Beschäftigung auf der Straße Wasser verkauft.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 30.04.2020 wurde der Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte, auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. subsidiären Schutzstatus abgelehnt. Es wurde ferner festgestellt, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Die Klägerin wurde zudem aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der Nichtausreise wurde ihr die Abschiebung nach Guinea angedroht. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate nach dem Tag der Abschiebung befristet.

Hiergegen hat die Klägerin am 18.05.2020 Klage vor dem Verwaltungsgericht Gera erhoben.

In der mündlichen Verhandlung am 09.11.2021 hat die Klägerin ergänzend vorgetragen:

„Meine Angaben, die ich in meiner Anhörung vor dem Bundesamt am 25.09.2019 gemacht habe, waren vollständig und richtig.

Mein Sohn, der Kläger im Verfahren 4 K 975/20 Ge, ist gesundheitlich o. k.. Er besucht bereits die Kinderkrippe. Ich bin derzeit wieder schwanger. Im Rahmen der Schwangerschaft, die ansonsten normal verläuft, habe ich mitunter Bauchschmerzen. Der errechnete Geburtstermin ist der 8. Mai 2022.

Wenn ich nach aktuell bestehenden Kontakten zu Familie und Bekannten in Guinea befragt werde, so kann ich mitteilen, dass ich dort aktuell keinerlei Kontakte mehr habe. Mein Vater hatte mich seinerzeit zu meiner Tante gegeben, auf das diese mich aufziehe. Meine Mutter ist nur ab und zu zu Festen,

z. B. Heiraten oder Taufen, zu uns gekommen, wir wohnten seinerzeit in einem Stadtviertel von Co-nary. Meine Mutter lebte etwa zwei Tagesreisen entfernt. Ich habe sie an ihrem Wohnort nie auf-gesucht.

Über die vielen Jahre, die meine Tante mich in der bereits in der Anhörung beschriebenen Weise schlecht behandelt hat, habe ich mit meiner Mutter, wenn sie uns mal besuchte, nicht geredet. Ich hatte zu viel Angst.

Wann mein Vater verstorben ist kann ich mich nicht erinnern. Ich kann mich noch erinnern, dass mein Vater zu seinen Lebzeiten uns ab und zu bei meiner Tante aufgesucht hat. Er hat aber dort nur mit meiner Tante geredet.

Wegen der Misshandlungen durch meine Tante und meinen Cousin habe ich mich nicht getraut, mich an irgendwelche Bekannten und Freunde zu wenden. Die hätten das meiner Tante mit einiger Wahr-scheinlichkeit weitergetragen.

An die Polizei habe ich mich nicht gewendet. Bei uns ist es üblich und das hätte auch ich erwarten müssen, dass die Polizei meine Tante vorlädt. Meine Tante hätte dann irgendetwas erzählt zu ihrer Entlastung. Dem wäre bei der Polizei unweigerlich eher geglaubt worden als mir.

Der Grund dafür, dass ich von meinen Eltern zu meiner Tante gegeben wurde, liegt in einer Sitte bei uns begründet, dass z. B. Geschwister, die nur Jungs haben, nachgekommene Mädchen untereinander austauschen, um gemischt geschlechtliche Kinder aufzuziehen.

Wenn ich gefragt werde, warum ich im Falle einer Rückkehr nach Guinea nicht bei meiner leiblichen Mutter unterkommen könnte, so kann ich dazu nur sagen, dass wir kein Zuhause bei meiner Mutter haben. Ich war im Übrigen auch nie da. Meine Tante und mein Cousin würden uns da auch unweiger-lich finden.“

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 30.04.2020 zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen, hilfsweise der Klägerin subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 AsylG zuzuerkennen, hilfsweise festzustellen, dass im Falle der Klägerin Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, die beigezogenen Behördenvorgänge des Bundesamtes (elektronische Akte), die Gerichts- und Verwaltungsakten ihres Sohnes (4 K 975/20 Ge) sowie die in der mündlichen Verhandlung in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen verwiesen, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung gemacht worden sind.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Der Rechtsstreit ist aufgrund des Beschlusses der Kammer vom 16.06.2020 gemäß § 76 Abs. 1 AsylG durch den Berichterstatter als Einzelrichter zu entscheiden.

Das Gericht ist trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung nicht daran gehindert, eine Entscheidung in der Sache zu treffen, da die Beteiligten ordnungsgemäß geladen und mit der Ladung gemäß § 102 Abs. 2 VwGO darauf hingewiesen worden sind, dass im Falle ihres Ausbleibens auch ohne sie verhandelt und entschieden werden kann.

Die insgesamt zulässige, insbesondere fristgerecht erhobene Klage (§ 74 Abs. 1 AsylG) ist in dem tenorierten Umfang im zweiten Hilfsantrag begründet und im Übrigen unbegründet.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 30.04.2020 ist überwiegend rechtmäßig. Der Klägerin steht im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. subsidiären Flüchtlingsschutzes (Hauptantrag und erster Hilfsantrag) zu.

Mit Blick auf ihre individuelle persönliche Situation im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin allerdings einen Anspruch auf Feststellung von Abschiebungshindernissen gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG.

1.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG. Das Vorbringen der Klägerin und die allgemeinen Erkenntnisse des Gerichts, die in das Verfahren eingeführt wurden, enthalten keine Aspekte oder tatsächliche Anknüpfungstatsachen, die Grundlage der Zuerkennung internationalen Schutzes (Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. Anerkennung eines subsidiären internationalen Schutzstatus nach § 13 Abs. 1 und 2, § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) sein könnten.

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG definiert § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen

ist. Mögliche Verfolgungshandlungen werden in § 3a Abs. 2 AsylG aufgezählt. Als Verfolgungsgrund kommen nach § 3b Abs. 1 Nr. 4a AsylG auch Handlungen in Betracht, die an das Geschlecht der Person anknüpfen. Eine Verfolgung im Sinne dieser Bestimmungen kann nach § 3c AsylG auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder ihn beherrschende Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen erwießenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten.

Gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG darf dementsprechend in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

Wegen der teilweisen parallelen Voraussetzungen von Art. 16a Abs. 1 GG und § 60 Abs. 1 AufenthG kann Abschiebungsschutz nur erhalten, wer als politisch Verfolgter ausgereist ist bzw. bei dem die politische Verfolgung unmittelbar bevorstand (Vorverfolgter), sowie derjenige, der zwar unverfolgt ausgereist ist, sich aber auf Nachfluchtgründe berufen kann. Das Schutzbegehren eines Vorverfolgten darf nur abgewiesen werden, wenn sich eine erneute Verfolgung ohne ernsthafte Zweifel an dessen Sicherheit im Falle der Rückkehr in die Heimat ausschließen lässt. Wer unverfolgt ausgereist ist, hat hingegen glaubhaft zu machen, dass bei einer Rückkehr in sein Heimatland die Gefahr politischer Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (vgl. BVerwG vom 25. September 1984 BVerwGE 70, 169/171).

Mit Rücksicht darauf, dass sich der Schutzsuchende vielfach hinsichtlich asylbegründender Vorgänge außerhalb des Gastlandes in einem gewissen, sachtypischen Beweisnotstand befindet, genügt bezüglich dieser Vorgänge für die nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO gebotene richterliche Überzeugungsgewissheit in der Regel die Glaubhaftmachung. Dies bedeutet, dass das Gericht keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen darf, sondern sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad an Gewissheit begnügen muss, die auch nicht völlig auszuschließende Zweifel mit umfasst (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. November 1977, Buchholz 402.24, § 28 AuslG Nr. 11; Urteile vom 16. April, 1. Oktober und 12. November 1985, Buchholz 402.25, § 1 AsylVfG Nrn. 32, 37 und 41).

Dabei ist der Beweiswert der Aussage des Asylbewerbers im Rahmen des Möglichen wohlwollend zu beurteilen. Er muss jedoch andererseits von sich aus unter Angabe genauer Einzelheiten

einen in sich stimmigen, widerspruchsfreien Sachverhalt schildern. Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag kann ihm nur bei einer überzeugenden Auflösung der Unstimmigkeiten geglaubt werden (vgl. z. B. BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 1987, Buchholz 310, § 86 Abs. 3 VwGO, Nr. 37; Beschluss vom 21. Juli 1989, Buchholz 402.25, § 1 AsylVfG, Nr. 113). Wer unverfolgt ausgereist ist, hat hingegen glaubhaft zu machen, dass bei einer Rückkehr in sein Heimatland die Gefahr politischer Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (vgl. BVerwGE 70, 169/171).

An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen fehlt es in der Regel, wenn der Asylsuchende im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellung nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaubhaft erscheint, sowie auch dann, wenn er sein Asylvorbringen im Laufe des Asylverfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Asylbegehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29. November 1990, InfAusIR 1991, 94, 95; BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 1990, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 135; Beschluss vom 21. Juli 1989, Buchholz a.a.O., Nr. 113).

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu Gunsten der Klägerin ist im Hinblick auf ihr individuelles Vorbringen zu Recht durch die Beklagte als unbegründet verneint worden. Auch im gerichtlichen Verfahren konnte die Klägerin keinen stimmigen glaubhaften Sachverhalt mitteilen, der ihren Anträgen zum Erfolg hätte verhelfen können. Die Klägerin wäre aufgrund der ihr obliegenden Mitwirkungspflicht im Asylverfahren gehalten gewesen, die in ihre Sphäre fallenden Umstände substantiiert und in sich stimmig zu schildern (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 30.10.1990 -BVerfG 9 C 72.89).

Relevante Umstände, die die entsprechende Zuerkennung des Flüchtlingsstatus rechtfertigen würden, wurden von der Klägerin mit ihrem Vortrag nicht glaubhaft dargetan. Die Klägerin bezog sich im Asylverfahren vor dem Bundesamt im Wesentlichen - mit insgesamt höchst detailarm, vage und unsubstantiiert gebliebenen Angaben - darauf, dass sie befürchte, dass im Falle ihrer Rückkehr sie und ihr Sohn durch ihre Tante und ihren Cousin getötet werden könnten. Die Tante der Klägerin habe diese schlecht behandelt. Seit 2010 habe sie die Klägerin fast täglich geschlagen. Die Tante habe die Klägerin auch manchmal gefesselt und brennendes Heu auf ihre Hände gelegt. Wegen dieser Verbrennung habe die Klägerin im Krankenhaus behandelt werden müssen. Hierbei haben ihr kleiner linker Finger und das obere Glied des kleinen rechten Fingers amputiert werden müssen.

Im Jahr 2016 habe die Tante der Klägerin gesagt, dass sie ihren Cousin, den Sohn der Tante der Klägerin, heiraten müsse. Dies habe die Klägerin verweigert. Zwei Jahre habe die Tante der Klägerin davon geredet, dass sie ihren Cousin heiraten werde. Im Jahr 2018 habe sie gesagt, dass er sie heiraten werde. Die Klägerin habe ihrem Cousin gegenüber bekundet, dass sie ihn nicht heiraten wolle. Die Klägerin sei von ihrem Cousin anschließend geohrfeigt und vergewaltigt worden. Die Klägerin sei daraufhin schwanger geworden und habe später in Deutschland ihren Sohn geboren. Der Cousin habe der Klägerin „irgendwann mal“ gesagt, dass er sie töten werde, solange sie bei ihm und der Tante lebe und ihn nicht heiraten wolle. Die Klägerin habe gewartet, bis keiner zuhause gewesen sei und sei auf die Straße gelaufen. Ihre Nachbarin habe ihr Geld gegeben und sie sei ausgereist. Bei der Polizei sei die Klägerin nicht gewesen. Sie wisse nicht, wie man eine Anzeige stelle und ihre Tante hätte mehr Macht gehabt, so dass man ihr glauben werde. Innerhalb Guineas könne die Klägerin nirgendwo hingehen, da ihr Cousin sie überall finde. Bei einer Rückkehr würde er auch ihren Sohn töten.

Eine flüchtlingsschutzrechtlich relevante Vorverfolgung oder bei Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohende Gefährdung ergibt sich aus diesem Vorbringen auch in Ansehung des Vorbringens in der Klagebegründung vom 18.07.2020 und in der mündlichen Verhandlung nicht. Die Klägerin ist - mit der an ihr offenbar durchgeführten Genitalbeschneidung und der Behandlung durch ihre Tante und Cousin - Opfer krimineller Handlungen privater Dritter geworden. Dass sie durch den guineischen Staat in Anknüpfung an flüchtlingsrechtlich relevante Merkmale verfolgt worden wäre oder ihr bei Rückkehr eine solche Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen würde, ist nicht dargelegt worden. Es ist auch nicht vorgetragen, dass der guineische Staat der Klägerin in Anknüpfung an flüchtlingsrechtlich relevante Merkmale staatlichen Schutz versagt hätte oder mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit versagen würde.

Auch aus der allgemeinen Lage in Guinea ergibt sich kein anderes Ergebnis. Ausweislich des aktuellen Berichts des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Guinea (Gz: 508-516.80/3 GIN) vom 07.04.2021 stellt sich die allgemeine Lage dort wie folgt dar:

Im politischen System Guineas ist in der Verfassung des Landes eine Gewaltenteilung festgeschrieben. Diese ist nicht durchgängig gewahrt, da es regelmäßig zu Einflussnahmen der Exekutive auf andere Bereiche kommt. Derzeit stellt die Nationalversammlung die einzige Kammer der Legislative dar. Eine unabhängige Judikative wird angestrebt, jedoch ist hierfür eine umfassende Justizreform notwendig. Die Verfassung Guineas enthält im Abschnitt II (Von den Grundlegenden Freiheiten, Pflichten und Rechten – Artikel 5 bis 26) einen umfangreichen

Menschenrechtskatalog mit allen relevanten Elementen. Artikel 5 erklärt diese Menschenrechte für unverletzlich, unveräußerlich und unverjährbar. Die Präambel der Verfassung beruft sich u. a. auf die Grundlage der VN-Charta, der Universellen Erklärung der Menschenrechte.

Das Parteiensystem war seit der Präsidentschaftswahl 2010 weitgehend von einer Orientierung in zwei Lagern bestimmt: Die Regierungsmehrheit unter Führung der dominierenden RPG (Rassemblement du Peuple de Guinée), zusammen mit mehreren Kleinstparteien in einem Bündnis RPG-Arc-en-Ciel; und die Opposition, innerhalb derer die UFDG (Union des Forces Démocratiques de Guinée) die mit Abstand stärkste Partei stellt, sowie einer Reihe von kleineren und kleinsten Parteien. Beide Gruppen bilden in der Nationalversammlung jeweils einen Fraktionsverbund. Zum Block der Opposition gehörte bis Ende 2015 auch die kleinere UFR (Union des Forces Républicaines), die seit Januar 2016 ein Mitglied der Regierung stellt und in der Nationalversammlung eine eigene Fraktion bildet. Das bisher bestimmende Lagergefüge der Parteipolitik ist seitdem in Bewegung gekommen. Laut Verfassung müssen die Parteien national aufgestellt sein; dies trifft auf jeden Fall auf die großen Parteien zu. Trotzdem haben auch diese ethnisch-regionale Hochburgen (RPG: Malinke / Oberguinea; UFDG: Peulh / Mittelguinea).

Staatliche Einschränkungen von oppositionellen Partei-Aktivitäten haben in den vergangenen Jahren tendenziell abgenommen. Guineas Oppositionsparteien sind im Parlament stark vertreten, haben jedoch (auch in Ermangelung eines Parteienfinanzierungsgesetzes) weniger Möglichkeiten als die Regierungspartei RPG, Einfluss auf die öffentliche Meinungsbildung zu nehmen. Kommunalwahlen fanden seit 2010 nicht statt, die Bürgermeister und Stadträte (Wahlämter) wurden von der Verwaltung eingesetzt bzw. im Amt verlängert. Entsprechend einer politischen Einigung sind diese Wahlämter in allen Städten und größeren Landgemeinden seit Ende 2015 entsprechend dem lokalen Wahlergebnis der Parlamentswahlen von 2013 besetzt, was Vertreter der Oppositionsparteien vor allem in deren Hochburgen erstmals in die politische Verantwortung führte.

Die Lage für Menschenrechtsorganisationen in Guinea hat sich seit Amtsantritt von der Regierung Condé Ende 2010 grundsätzlich verbessert. Im öffentlichen Diskurs wird dem institutionalisierten Menschenrechtsschutz mehr Bedeutung gegeben. Dies wurde auch durch die Schaffung eines eigenen Ministeriums für Menschenrechte und bürgerliche Freiheit unterstrichen.

Die Versammlungsfreiheit ist grundsätzlich gewährleistet; in den vergangenen Jahren gab es aber immer wieder Einschränkungen für Demonstrationen der Opposition; die Behörden machten Sicherheitsgründe geltend. In 2020 beriefen die Behörden sich zunehmend auf die Covid-19-Pandemie, nachdem im März 2020 der Notstand ausgerufen und seitdem monatlich verlängert wurde (Stand Januar 2021). 2017/18 kam es aufgrund von innenpolitischen und tarifrechtlichen Auseinandersetzungen insgesamt zu einer Zunahme von Demonstrationen, die teilweise in gewaltsamen Konfrontationen mit Sicherheitskräften mündeten, sowie mehrmals zu wochenlangem Stillstand des öffentlichen Lebens inkl. Schulschließungen. Seit Ende 2018 werden Straßendemonstrationen aus Sicherheitsgründen regelmäßig untersagt. Seit Oktober 2019 wurden die meisten Demonstrationen des FNDC verboten. Dabei kam es bei Nichtbeachtung des Verbots oftmals zu Zusammenstößen zwischen Demonstrierenden und Polizisten mit Toten und Verletzten, vor allem, aber nicht ausschließlich Jugendliche.

Rückgeführte guineische Staatsangehörige haben bei ihrer Rückkehr keine aus dem Auslandsaufenthalt resultierenden Nachteile zu befürchten und werden auch wegen einer Asylantragstellung in Deutschland keinen Repressionen ausgesetzt. Es sind keine Fälle bekannt, in denen solche Personen festgenommen oder misshandelt wurden.

Infolge des Militärputsches in Guinea im September 2021 hat sich die Sachlage in asyl- und flüchtlingsrechtlicher Hinsicht nicht maßgeblich geändert. Am 02.09.2021 hat die guineische Armee Präsident Condé gestürzt und die Macht übernommen. Inzwischen ist Oberstleutnant Mamady Doumbouya zum Präsidenten ernannt worden. Das mit dem Militärputsch verbundene Ende der 11-jährigen Herrschaft von Alpha Condé scheint von der guineischen Bevölkerung durchaus positiv aufgenommen worden zu sein. Das soll nicht bedeuten, dass die Bevölkerung ein Militärregime wollte oder will; ein Weiterregieren von Alpha Condé scheint sie jedoch ebenfalls nicht zu befürworten. (Frankfurter Allgemeine „Was will der neue starke Mann in Guinea?“ 08.09.2021; Zeit online – Westafrika – Putschisten in Guinea kündigen nationale Einheitsregierung an vom 6. September 2021; Deutsche Welle – Guinea Oppositionspolitiker Diallo: Putsch in Guinea ist ein patriotischer Akt vom 08.09.2021; Welt.de – Militär in Guinea putscht gegen Regierung und nimmt Präsidentin gefangen, 05.09.2021).

Nach dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnisse hat der Militär-Putsch die Sicherheits- und Menschenrechtslage in Guinea jedenfalls nicht zum Schlechten geändert. Ebenso wenig besteht nach aktueller Erkenntnislage hinreichender Anlass zu der Befürchtung, das Militär-Regime ziele auf eine Politik der staatlichen Unterdrückung und Verfolgung der Fulla, dem Stamm der

Klägerin - oder auch anderer (z.B. politischer oder religiöser) Gruppierungen - ab. Im Gegenteil, wird der Anführer der Putschisten, der Chef der Spezialkräfte Oberstleutnant Mamdy Doumbouya in den Medien dahingehend zitiert, dass eine „nationale Konsultation“ eingeleitet werden solle, um „einen umfassenden und friedlichen Übergang zu ermöglichen“ und „gemeinsam eine neue Verfassung zu schreiben“, die „dieses Mal für ganz Guinea“ gelten solle (vgl. welt.de, Militär in Guinea putscht gegen Regierung und nimmt Präsidenten gefangen, 06.09.2021). Dabei solle „jegliche politische ‚Hexenjagd‘“ [...] vermieden werden“ (vgl. zeit.de, Putschisten in Guinea kündigen nationale Einheitsregierung an, 06.09.2021). Wie die Medien weiter berichten, sollen unmittelbar nach dem Putsch bereits erste politische Gefangene (Oppositionspolitiker) freigelassen worden sein (vgl. ebd.). So befürwortet der bisherige Oppositionsführer, der Präsident der UFDG Cellou Dalein Diallo, den Umsturz sogar ausdrücklich und spricht von einem „historischen“ bzw. „patriotischen Akt“, der den von den pro-demokratischen Kräften begonnenen Kampf vollende (vgl. dw.com, Oppositionspolitiker Diallo: Putsch in Guinea ist ein „patriotischer Akt“, 8. September 2021; faz.net, Was will der neue starke Mann in Guinea?, 08.09.2021). Zwar kann - auch im Lichte einschlägiger Erfahrungen mit früheren Militär-Putschen - keineswegs ausgeschlossen werden, dass das Militär-Regime tatsächlich einen Weg einschlagen wird, der von seiner derzeitigen Rhetorik zum Nachteil der guineischen Bevölkerung abweicht. Aktuell sind hierfür jedoch keine greifbaren Anhaltspunkte zu erkennen. Erst Recht sind aktuell keine greifbaren Anhaltspunkte dafür zu erkennen, dass konkret der Kläger in das Visier des Militär-Regimes geraten könnte.

Die unbestrittenermaßen schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse in Guinea sind in der Tat offenbar gerade mitursächlich für den Umsturz gewesen. So erhob Oberstleutnant Doumbouya nach dem Umsturz gegenüber der bisherigen Regierung den Vorwurf der „Misswirtschaft“ (vgl. welt.de, a.a.O.). Weiter wird er dahingehend zitiert, dass man das Land nicht weiter „vergewaltigen“, sondern die finanzielle Misswirtschaft, die Armut und die Korruption bekämpfen wolle; man müsse „die Politik den Leuten zurückgeben“ (vgl. sueddeutsche.de, Jubel und Kritik nach dem Militärputsch, 07.09.2021). Zudem kündigte Doumbouya mit Blick auf die Wirtschaft des Landes, die stark vom Bergbau abhängt, an, die Aktivitäten im Land würden normal weitergehen (vgl. zeit.de, a.a.O.). Auch die Beamten wurden dazu aufgerufen, an die Arbeit zurückzukehren. Soweit eine Ausgangssperre verhängt wurde, betrifft diese „nur“ die Zeit von 20 Uhr abends bis 6 Uhr morgens (vgl. Auswärtiges Amt, Reise- und Sicherheitshinweise für Guinea, Stand: 08.09.2021). Die Land- und Luftgrenzen Guineas waren zwar kurzzeitig für geschlossen erklärt worden, später soll eine Einreise auf dem Luftweg aber wieder möglich gewesen sein (vgl. zeit.de, a.a.O.).

Insgesamt erscheint das Militär-Regime damit ersichtlich bestrebt zu sein, das Wirtschaftsleben in Guinea am Laufen zu halten und mittel- bis langfristig eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation zu erreichen. Zwar mag man Zweifel daran haben können, ob dies gelingen kann. Insofern wird die weitere Entwicklung abzuwarten und zu beobachten sein. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt aber ergeben sich aus der allgemeinen Auskunftslage keine hinlänglichen Anhaltspunkte, die den Schluss erlauben würden, nach dem Militär-Putsch ließen die wirtschaftlichen, sozialen und humanitären Bedingungen in dem Land eine Rückkehr nach Guinea grundsätzlich nicht mehr zu. Vielmehr bewegt sich eine solche Behauptung derzeit weitgehend im Bereich der Mutmaßung und Spekulation.

Das Gericht hat sich insgesamt auf Basis der vorstehenden Erkenntnisquellenlage und des Vortrages der Klägerin auch in Ansehung des Vorbringens im gerichtlichen Verfahren keinen für das praktische Leben brauchbaren Grad an Gewissheit verschaffen können, dass der Klägerin aufgrund in Guinea drohender flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgungsschläge die Flüchtlingseigenschaft zugesprochen werden könnte. Das Gericht sieht insoweit von der weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab und folgt den zutreffenden Feststellungen und der zutreffenden Begründung des angefochtenen Verwaltungsaktes (vgl. § 77 Abs. 2 AsylG).

2.

Der Klägerin steht im Weiteren auch nicht der von ihr hilfsweise geltend gemachte Anspruch auf die Zuerkennung subsidiären internationalen Schutzes nach § 4 Abs. 1 AsylG zu.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG hat ein Ausländer - vorbehaltlich der Ausschlussgründe des § 4 Abs. 2 AsylG - Anspruch auf Zuerkennung von unionsrechtlichem subsidiären Schutz, wenn es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass ihm im Falle seiner Abschiebung in sein Heimatland ein „ernsthafter Schaden“ im Sinne der in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 AsylG droht. Danach gilt als ernsthafter Schaden die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3).

Dass der Klägerin in Guinea die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe droht, ist nicht ersichtlich. Ferner hat die Klägerin auch nicht glaubhaft vorgetragen, dass sie mit der erforder-

lichen Wahrscheinlichkeit befürchten muss, dass ihr bei einer Rückkehr nach Guinea von staatlichen bzw. nichtstaatlichen Stellen eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht. Der Klägerin droht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit kein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG. Wann eine „unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung“ vorliegt, hängt vom Einzelfall ab. Eine Schlechtbehandlung einschließlich Bestrafung muss jedenfalls ein Minimum an Schwere erreichen, um in den mit § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG insoweit identischen Schutzbereich des Art. 3 EMRK zu fallen. Abstrakt formuliert sind unter einer menschenrechtswidrigen Schlechtbehandlung Maßnahmen zu verstehen, mit denen unter Missachtung der Menschenwürde absichtlich schwere psychische oder physische Leiden zugefügt werden und mit denen nach Art und Ausmaß besonders schwer und krass gegen Menschenrechte verstoßen wird. Dies gilt gemäß §§ 4 Abs. 3 i.V.m. 3c, 3d AsylG. auch dann, wenn die Gefahr von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht und kein ausreichender staatlicher oder quasi-staatlicher Schutz zur Verfügung steht. Es müssen konkrete Anhaltspunkte oder stichhaltige Gründe dafür glaubhaft gemacht werden, dass der Ausländer im Fall seiner Abschiebung einem echten Risiko oder einer ernsthaften Gefahr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt wäre.

Gemessen an diesen Maßstäben hat die Klägerin keinen Anspruch auf die Gewährung subsidiären Schutzes im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG. Weshalb der Klägerin bei ihrer Rückkehr ein ernsthafter Schaden, insbesondere eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG) oder gar die Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG) drohen sollte, ist nicht zur Überzeugung des Gerichts erkennbar geworden.

Schließlich besteht in Guinea auch kein internationaler oder innerstaatlicher bewaffneter Konflikt im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG.

Eine ernsthafte individuelle Bedrohung für Leib oder Leben kann in erster Linie auf gefahrerhöhenden persönlichen Umständen beruhen. Dies sind solche Umstände, die den Ausländer von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheinen lassen als andere, etwa weil er von Berufs wegen (z. B. Polizist oder Arzt) gezwungen ist, sich nahe der Gefahrenquelle aufzuhalten. Möglich sind aber auch solche persönlichen Umstände, aufgrund derer der Ausländer als Zivilperson zusätzlich der Gefahr gezielter Gewaltakte - etwa wegen seiner religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit - ausgesetzt ist, sofern deswegen nicht schon eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Betracht kommt (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. April 2010 - 10 C 4.09 -, juris Rn. 33, und v. 17. November 2010 - 10 C 13.10 -, juris Rn. 18).

Solche Umstände hat die Klägerin nicht vorgetragen und sind auch sonst nicht ersichtlich. Mit dem Element willkürlicher Gewalt soll deutlich gemacht werden, dass es sich auch und gerade um Fälle von unvorhersehbarer, wahlloser Gewalt handelt, die sich auf Personen ungeachtet ihrer persönlichen Situation erstrecken kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. November 2011 – 10 C 13.10 -, juris Rn. 17 ff. und Urt. v. 14. Juli 2009 - 10 C 9.08 - juris Rn. 13 ff.).

Das Vorliegen einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Schutzsuchenden kann daher bei entsprechenden allgemeinen Gefahren nur dann als gegeben angesehen werden, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass praktisch jede Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit in diesem Gebiet Gefahr laufe, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein (vgl. BVerwG, Urt. v. 14. Juli 2009 und Urt. v. 17. November 2011, jeweils a. a. O.). Für die Gefahrenprognose ist auf den tatsächlichen Zielort des Ausländers bei seiner Rückkehr abzustellen. Zielort der Abschiebung ist in der Regel seine Herkunftsregion, in die er typischerweise zurückkehren wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 14. Juli 2009 - 10 C 9.08 -, juris Rn. 17). Kommt die Herkunftsregion des Ausländers als Zielort einer Rückführung wegen der ihm dort drohenden Gefahr nicht in Betracht, kann er nur unter den Voraussetzungen des § 3e AsylVfG auf eine andere Region des Landes verwiesen werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 14. November 2012 – 10 B 22.12 -, juris Rn. 7).

Das Gericht hat sich auch insoweit auf Basis des Vortrages der Klägerin keinen für das praktische Leben brauchbaren Grad an Gewissheit verschaffen können, dass der Eintritt ernsthafter Schäden zu ihrem Nachteil im Sinne des § 4 AsylG als wahrscheinlich erachtet werden müsste.

Auch insoweit sieht das Gericht von der weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab und folgt den zutreffenden Feststellungen und der zutreffenden Begründung des angefochtenen Verwaltungsaktes (vgl. § 77 Abs. 2 AsylG).

3.

Die Klägerin hat aus Gründen ihrer individuellen Situation allerdings einen Anspruch auf die Feststellung nationalen subsidiären Schutzes. Ein (national begründetes) Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG ist vorliegend gegeben. Die Klägerin hat Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich der Republik Guinea.

Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Gemäß Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Im Fall einer Abschiebung wird eine Verantwortlichkeit der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 3 EMRK dann begründet, wenn erhebliche Gründe für die Annahme bestehen, dass der Betroffene im Zielstaat der Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft, einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu sein. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch schlechte humanitäre und sozio-ökonomische Verhältnisse, wie etwa ein fehlender Zugang zu Arbeit, Wasser, Nahrung, Gesundheitsversorgung, einer adäquaten Unterkunft und zu sanitären Einrichtungen sowie ein Mangel an finanziellen Mitteln zur Befriedigung elementarer Bedürfnisse - auch unter Berücksichtigung von Rückkehrhilfen - eine Art. 3 EMRK widersprechende Behandlung darstellen (vgl. ausführlich und zusammenfassend zu den insoweit geltenden Maßstäben nur VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.12.2020, A 11 S 2042/20, Rn. 22 ff.).

Dies zugrunde gelegt, ist davon auszugehen, dass gesunde, nicht besonders vulnerable Rückkehrer ohne erwerbsmindernde Erkrankungen trotz der in Guinea verbreiteten Armut und fehlender Unterstützung durch ein familiäres Netzwerk in der Regel in der Lage sein werden, sich mit ungelernter Arbeit so viel zu verdienen, dass sie für ihre Existenz sorgen können; das gilt auch in Anbetracht der herrschenden, durch das SARS-CoV-2-Virus ausgelösten COVID 19-/Corona-Pandemie und -jedenfalls nach bisheriger Erkenntnislage - ungeachtet des Militärputsches von Anfang September (vgl. z.B. auch VG Berlin, Urteile vom 29.09.2021 – VG 31 K 634.18 A -, S. 21d. amtl. Abdr. vom 22.09.2021 - VG 31 K 689.17 A -, S. 12f. d. amtl. Abdr. vom 08.09.2021 - VG 31 K 819.18 A -, juris Rn. 40 ff., und vom 08.09.2021 – VG 31 K 809.18 A -, juris Rn. 31ff.; vor dem Militär-Putsch ferner etwa auch VG Berlin, Urteile vom 26.08.2021 - VG 31 K 984.18 A -, S. 11 ff. d. amtl. Abdr., vom 23.07.2021 – VG 31 K 997.18 A -, S. 10f. d. amtl. Abdr., vom 02.06.2021 - VG 31 K 1045.18 A -, S. 10f. d. amtl. Abdr., vom 02.06.2021 - VG 31 K 261.18 A -, S. 11 f. d. amtl. Abdr, vom 05.05.2021 - VG 31 K 200.18 A -, S. 11 ff. d. amtl. Abdr, vom 05.05.2021 - VG 31 K 677.18 A -, S. 10ff. d. amtl. Abdr, vom 22.04.2021 - VG 31 K 443.18 A -, S. 7 ff. d. amtl. Abdr, vom 15.04.2021 – VG 31 K 308.18 A -, S. 9 f. d. amtl. Abdr, vom 01.04.2021 - VG 31 K 127.19 A -, S. 7ff. d. amtl. Abdr, und vom 01.04.2021 - VG 31 K 986.18 A -, S. 6 ff. d. amtl. Abdr.).

Im Einzelfall kann sich aber bei einer Gesamtwürdigung der allgemeinen und individuellen Umstände demgegenüber ergeben, dass Schutzsuchenden etwa aufgrund ihres Gesundheitszustandes, einer etwaigen Reifeverzögerung oder einer aus anderen Gründen gegebenen besonderen Vulnerabilität und eines im Wesentlichen fehlenden familiären Netzwerks bei einer Rückkehr nach Guinea dort beachtlich wahrscheinlich eine mit Art. 3 EMRK unvereinbare Verelendung drohen würde, weil sie schlechterdings nicht arbeitsfähig sind oder sich auf dem guineischen Arbeitsmarkt bei der Konkurrenz um Gelegenheitsarbeiten - die vor allem eine körperliche Belastbarkeit erfordern - nicht gegen die - pandemiebedingt größer gewordene - Zahl verfügbarer, ihnen körperlich überlegener Arbeitskräfte werden durchsetzen können, um ihre Existenz aus eigener Kraft zu sichern (vgl. z.B. VG Berlin, Urteile vom 29.09.2021, a.a.O., S. 21 f., und vom 19.08.2021 - VG 31 K 593.18 A -, S. 7 f. d. amtl. Abdr.; für die ähnliche Einschätzung der Lage von Rückkehrern nach Gambia etwa auch VG Berlin, Urteile vom 19.08.2021 - VG 31 K 528.18 A -, juris Rn. 26, vom 23.06.2021 - VG 31 K 437.18 A -, S. 6f. d. amtl. Abdr., und vom 10.12.2020 - VG 31 K 684.17 A -, juris Rn. 38 ff.). So liegt der Fall hier.

Als alleinstehende junge Frau im Alter von zurzeit 21 Jahren gehört die Klägerin mit ihrem zweieinhalbjährigen Sohn (Kläger im Verfahren 4 K 975/20 Ge) und dem Kind, mit dem sie derzeit schwanger ist (errechneter Geburtstermin 08.05.2022) zur Gruppe der besonders vulnerablen Schutzsuchenden, bei denen angesichts der sozioökonomischen Verhältnisse in Guinea die Gefahr einer mit Art. 3 EMRK unvereinbaren Verelendung nahe liegt. Zur Überzeugung des Gerichts steht fest, dass der Klägerin eine eigenständige Existenzsicherung in Guinea beachtlich wahrscheinlich nicht gelingen wird. Die Klägerin hat keine Schul- oder Berufsausbildung, sie kann weder lesen noch schreiben. Sie besitzt auch keine berufliche Erfahrung und hat vor ihrer Ausreise – damals noch kinderlos - bescheidene Einkünfte allein durch den Straßenverkauf von Wasser erzielt.

Vor ihrer Ausreise konnte sie nur auf die zweifelhafte Unterstützung ihrer sie misshandelnden bzw. vergewaltigenden Tante und ihres Cousins bauen, sodass sie nicht mit den Anforderungen einer eigenständigen Existenzsicherung vertraut ist. Das Gericht ist überzeugt, dass auch nicht ohne weiteres angenommen werden kann, dass der Lebensbedarf der Klägerin, ihres Kleinkindes und des ungeborenen Kindes von weiteren Verwandten hinreichend sichergestellt werden würde. Mit Blick auf die von ihrer Tante und ihrem Cousin erlittenen Misshandlungen ist ihr eine Rückkehr zu diesen zudem nicht zumutbar. Da sich die Klägerin nunmehr auch um ihre Kleinkinder zu kümmern hätte, kann sie auch nicht auf Gelegenheitsarbeiten wie den vor ihrer

Ausreise betriebenen Straßenverkauf von Wasser verwiesen werden. Angesichts der Ungewissheit, ob die Klägerin auf die Hilfe und Unterstützung noch in Guinea lebender Familienangehöriger hoffen könnte, bleibt es zur Überzeugung des Gerichts mithin letztlich dabei, dass die Klägerin im Fall einer Rückkehr nach Guinea dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Art. 3 EMRK widersprechende Behandlung zu fürchten hat.

4.

Infolge der Feststellung des nationalen Abschiebungsverbots sind auch die Regelungen in Ziffern 5 und 6 des streitgegenständlichen Bescheids aufzuheben.

Die in Ziffer 5 verfügte Abschiebungsandrohung nebst Ausreiseaufforderung und -frist ist mit Blick darauf, dass die Voraussetzung des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG nicht erfüllt ist, zumindest gegenstandslos (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.04.1998 - 9 C 1.97 -, juris Rn. 17) und jedenfalls aus Klarstellungsgesichtspunkten aufzuheben (vgl. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 03.11.2017 - A 11 S 1704/17 -, juris Rn. 498; Pietzsch, in: BeckOK AuslR, Stand: 01.10.2020, § 34 AsylG Rn. 47 f.; Bergmann, in: ders./Dienelt, AuslR, 13. Aufl. 2020, § 34 AsylG Rn. 15; Funke-Kaiser, in: GK-AsylG, Stand: März 2018, § 34 Rn. 141).

Die Abschiebungsandrohung ist auch nicht etwa insoweit aufrechtzuerhalten, als ihr zu entnehmen ist, dass die Klägerin auch in einen anderen Staat abgeschoben werden kann, in den sie einreisen darf oder der zu ihrer Übernahme verpflichtet ist (vgl. auch § 59 Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Im Falle einer asylverfahrensrechtlichen Abschiebungsandrohung ist eine gemäß § 59 Abs. 3 Satz 3 AufenthG auf einen bestimmten Zielstaat beschränkte Aufhebung der Androhung unter Aufrechterhaltung des Abschiebungsverbots ausgeschlossen, da § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG eine für das Asylverfahren von § 59 Abs. 3 Satz 1 AufenthG abweichende Spezialregelung trifft (Dollinger, in: Bergmann/Dienelt, AuslR, 13. Aufl. 2020, § 59 AufenthG Rn. 54).

Nach alledem kann auch die in Ziffer 6 des streitgegenständlichen Bescheids ausgesprochene Anordnung eines befristeten Einreise- und Aufenthaltsverbots (vgl. § 11 Abs. 1 und 2 AufenthG) keinen Bestand haben und war daher aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 155 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. VwGO, wobei anteilmäßig berücksichtigt wurde, dass die Klägerin mit ihrer Klage nur im Hinblick auf den Antrag zu § 60 Abs. 5 AufenthG Erfolg hatte und im Übrigen die Klage abgewiesen wurde.

Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf dem §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb **e i n e s M o n a t s** nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Gera,
Postfach 15 61, 07505 Gera,
Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera

schriftlich oder nach Maßgabe des § 55 a VwGO zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule mit Befähigung zum Richteramt oder einen Vertretungsberechtigten nach Maßgabe des § 67 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Dr. Fuchs